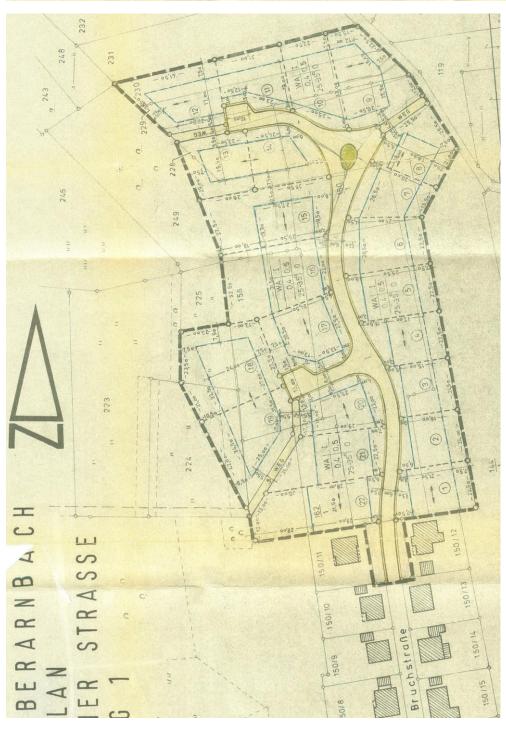
# GEMEINDE OBERARNBACH BEBAUUNGSPLAN MITTELBRUNNER STRASSE ERWEITERUNG 1 M=1:1000



# Zeichenerklärung

	Grenze des räuml. Geltungsbereichs
	Vorhandene Grundstücksgrenze
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	Baugrenze
1,50 6,00 1,50	Fahrbahn + Gehsteigfläche als öffentliche Verkehrsfläche
	Öffentliche Grünfläche
WA	Allgemeines Wohngebiet
1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem § 16 Bav NVO
0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß gem § 17 Bau NVO
0,5	Geschossflächenzahl als Höchstmaß gem§ 17 Bau NVO
25-35°	Dachneigung
0	Offene Bauweise
	Firstrichtung

## Textliche Festsetzungen

1. Gesetzesgrundlage

Für die planungsrechtlichen Festsetzungen gelten das BBau6 insbesondere § 9 ff, die Baunutzungsverordnung in Verhindung mit der LBau0 für die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 2.1 Art der baulichen Nutzung Gemäß \$ 4 Bau NVO allgemeines Wohngebiet (WA)
- 2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 Bau NVO)
  Ein Geschoss erlaubt (siehe Planeinschrieb)
- 2.3 Maß der baulichen Nutzung GRZ 0,4 (§ 17 Bau NVO), GFZ 0,5 (§ 17 NVO)
- 2.4 Bauweise
  Offene Bauweise (\$ 22 Bau NVO) siehe Planeinschrieb
- 2.5 Überbaubare Grundstücksflächen
  Gemäß § 23 Abs. 3 Bau NYO sind die überbaubaren Grundstücksflächen
  durch Baugrenzen festgelegt (siehe Planeinschrieb)
- 2.6 Stellplätze und Garagen (§ 21a Bau NVO)
  Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen, jedoch min. 5,00 m von der Gehweghinterkante zu errichten (Stauraum)
- 2.7 Höhenlage der Gebäude

Die Höhenlage wird für jedes einzelne Haus von der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt Sie richtet sich insbesondere nach dem noch zu verlegenden Kanal.

2.8 Dachform

Für das Baugebiet sind geneigte Dächer vorgeschrieben. Es wird eine Dachneigung von 25 bis 35 Grad zugelossen. Die Firstrichtung ist als Planeinschrieb im Plan für jedes Grundstück festgelegt.

# Begründung

### a) Städtebauliche Ordnung

Der Regionale Raumordnungsplan sieht für die Ortsgemeinde Oberarnbach die Funktionsbestimmung "Wohnen und Landwirtschaft" vor Die Landwirtschaft wurde durch das organische Wachsen der vorhandenen Betriebe gestärkt und ausgeweitet, so dan die Gemeinde auf diesem Gebiet nicht eigeninitiativ tätig werden mun.

Der Stagnation im Bereich der Funktionsbestimmung "Wöhnen" wurde durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Mittelbrunner Straße" im Jahr 1974 entgegengewirkt. Der Vollzug dieses Bebauungsplanes zeigte deutlich, daß die Nachfrage nach Baugrundstücken nicht nur bei Bürgern aus der Ortsgemeinde sondern auch aus den umliegenden Gemeinden sehr groß ist. Obwohl die Gemeinde Oberarnbach etwas abseits der großen Verkehrsadern Bundesbahn, Bundesautobahn und Bundesstraße 40 liegt, spricht die ruhige Lage dieses Baugebietes als erste Erweiterung des Bebauungsplanes "Mittelbrunner Straße" für die große Nachfrage nach Baugrundstücken.

Die Schaffung von Baugelände gehört zu den Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes will die Gemeinde ihrer im Bundesbaugesetz und der Gemeindeordnung festgelegten Verpflichtung nachkammen

### b) Erschließung

Die Erschließungskosten für dieses Baugebiet werden mit 320.000 DM veranschlagt.

### c) Umlegung

Es wird eine freiwillige Umlegung angestrebt. Sollte sich dieses Vorhaben nicht verwirklichen lassen erfolgt die Umlegung gem. §§ 45 ff. B.Bau.G.

# Rechtssetzungsverfahren

- 1. Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom . 26.6.1980
- 2. Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt am . 20.11.1980
- 3. Vorlage an die erinnerungsberechtigten Behörden am . 10.11.1980 . . .
- 4. Beteiligung der Bürger

a) Veröffentlichung im Amtsblatt am . 20.11.1980

b) Anhörung in der Zeit vom ... 24.11.1980 bis ... 15.12.1980

- 5. Der Annahmebeschluß wurde am 24.2.1981 gefaßt
- 6. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 18.5.1981 bis 18.
- 8. Der Satzungsbeschluß erfolgte am 30.9.1981



Oberarnbach, den 22.1.1982

Ceriteratur

(Christmann)

Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk

I. Fertigung
Genehmigt

mit Verfg. vom 11. 06. 1982 61-610 13 Ka-Oberarnbach

Kaiserslautern

den 11.06.1982

Kreisverwaltung

Baudirektor

Bebauungsplan "Mittelbrunner Straße Erweiterung 1"

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 21.4.1999 mitgeteilt, dass der mit Verfügung der Kreisverwaltung Kaiserslautern vom 11.6.1982 genehmigte Bebauungsplan damals nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde und damit nichtig sei. Gemäß §§ 214 bis 215 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.8.1997 BGBl. I, S. 2081 wird dieser Mangel durch die Ausfertigung des Ortsbürgermeisters behoben.

### Vermerk:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist damit abgeschlossen. Der textliche und zeichnerische Inhalt stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Die Satzung kann bekanntgemacht werden.

Ausgefertigt:

Oberarnbach, den 1.6.1999

(Schording)

Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am 1 0. Junibalanntgemacht.

Landstuhl, den In Vertretung:

(Dr. Degenhardt)

Beigeordneter